

Studienordnung

für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim

Aufgrund der §§ 38 Abs. 2, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim beschlossen. Eine Änderungssatzung wurde in den Bekanntmachungen des Rektorats vom 22. Mai 2013 veröffentlicht. Die Änderungen sind in den nachstehenden Text aufgenommen.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Person ausdrücklich mit ein.

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt die Gestaltung der Promotionsstudiengänge Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS).

§2 Ziel des Studiums, Promotion

(1) Die Promotionsstudiengänge am CDSS zielen auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion am CDSS erfolgt auf Grundlage der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung. Es wird der akademische Grad „Dr. rer. soc.“ vergeben.

§3 Auswahl- und Prüfungskommission

(1) Die Auswahl- und Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: dem Academic Director des CDSS, der den Vorsitz übernimmt und zwei weiteren am CDSS beteiligten Hochschullehrern. In der Kommission sollen die drei Fächer des CDSS vertreten sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission tagt nichtöffentlich.

(3) Der Kommission obliegen die Entscheidungen zur Aufnahme und zu den Prüfungen von Studierenden am CDSS nach dieser Studienordnung.

§4 Zulassung zum Promotionsstudiengang

Die Auswahl der Kandidaten erfolgt nach Leistung und Eignung durch die Auswahl- und Prüfungskommission auf der Grundlage der jeweils gültigen Auswahlsetzung des CDSS.

§5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Der Studienbeginn ist in der Regel im Herbstsemester.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Dissertation und der Disputation 6 Semester. Der Studienumfang entspricht 180 ECTS-Punkten.

§6 Erwerb der Leistungsnachweise, Fristen, Anrechnungen von Leistungen

(1) Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend erbracht. Sie sollen, mit Ausnahme der Nachweise in den CDSS Workshops und Forschungskolloquien, bis zum Ende des vierten Semesters erbracht sein.

(2) Die in §9 festgelegten Kernkurse sollen innerhalb der ersten 3 Semester bestanden werden. Nichtbenotete Kernkurse müssen bestanden werden; Kernkurse mit benoteten Leistungsnachweisen müssen mit mindestens mit der Note 4 (ausreichend) abgeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, kann das Programm nicht fortgesetzt werden.

(3) Die Entscheidung über die Modalitäten der Prüfung obliegt dem Dozenten der jeweiligen Veranstaltung.

(4) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist der Auswahl- und Prüfungskommission eine schriftliche Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens – in der Regel auf Englisch - (*Dissertation Proposal*) vorzulegen. Der Mentor oder Advisor der Dissertation nimmt hierzu gegenüber der Auswahl- und Prüfungskommission Stellung. Die Auswahl- und Prüfungskommission entscheidet mit der Annahme des Dissertationsvorhabens und der Feststellung eines erfolgreichen Studienverlaufes des ersten Jahres über die Fortsetzung des Doktorandenstudiums.

(5) Absolventen der M.A.- bzw. M.Sc.-Studiengänge der am CDSS beteiligten Fächer der Universität Mannheim können Veranstaltungen durch vergleichbare Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen M.A.- bzw. M.Sc.-Studiengang anrechnen lassen. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder

Nichtamtliche Lesefassung

staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission.

(6) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Leistungsnachweise aus vergleichbaren Kursen und Workshops an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen können auf Antrag als studienbegleitende Leistungsnachweise angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit durch die Auswahl- und Prüfungskommission festgestellt wird.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Studienordnung zu übernehmen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann die Auswahl- und Prüfungskommission zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Prüfungszeugnis gekennzeichnet.

(9) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

(10) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Promotionsstudiums ist die Geschäftsstelle des CDSS zuständig.

§7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden und wird mit 5,0 (nicht bestanden) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Zulassung zu der Prüfung ohne triftige Gründe an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorstand unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist eine schriftliche Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§8 Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Bei der Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen werden die folgenden Noten verwendet: 1,0 (sehr gut), 2,0 (gut), 3,0 (befriedigend), 4,0 (ausreichend), 5,0 (nicht bestanden). Es können die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 vergeben werden. Nicht benotete Leistungsnachweise werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Nichtamtliche Lesefassung

(2) Benotet werden die Leistungsnachweise für die Kurse Crafting Social Science Research und Theory Building and Causal Inference sowie das Dissertation Proposal. Alle übrigen Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§9 Aufbau des Studiums

(1) Die ersten beiden Semester dienen der Fundierung und Erweiterung jener Grundlagen, die für die von dem Studierenden angestrebten besonderen Forschungsaktivitäten wesentlich sind. Während dieses Zeitraums sind Studienleistungen in Form von Kernkursen (*core courses*) und Wahlkursen (*electives*) sowie weiterer Leistungsnachweise zu erbringen (vgl. fachspezifische Anlagen). Zu absolvieren sind:

- (a) das Propädeutikum Mathematics for Social Scientists;
 - (b) 3 Kernkurse: die Einführungsveranstaltung Current Research Perspectives, die Fortgeschrittenkurse Crafting Social Science Research und Theory Building and Causal Inference;
 - (c) Wahlveranstaltungen der von dem Studierenden gewählten Research Area im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten, Wahlveranstaltungen im Bereich Methoden im Umfang von 18 ECTS-Punkten, Wahlveranstaltungen aus dem Kursprogramm eines der anderen Centers der GESS als Brückenkurs (*bridge course*) im Umfang von 5 ECTS-Punkten, der Kurs English Academic Writing;
 - (d) Nach dem ersten Semester eine Literature Review zum prospektiven Thema der Dissertation;
 - (e) Ein Dissertation Proposal Workshop, der zur Diskussion des Dissertationsvorhabens (*dissertation proposal*) dient;
 - (f) das Dissertation Proposal, das nach dem zweiten Semester bei der Geschäftsstelle der CDSS einzureichen ist;
 - (g) Anstelle der Wahlveranstaltungen im Bereich Methoden nach (c) können Methodenkurse aus dem M.A.- bzw. M.Sc.-Programm der jeweiligen Research Area gewählt werden (vgl. fachspezifische Anlagen);
 - (h) Anstelle von Wahlveranstaltung im Umfang von 6 ECTS-Punkten im Bereich Methoden nach (c) können Kurse aus der jeweiligen Research Area gewählt werden.
- (2) Ab dem dritten Semester ist in jedem Semester das in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Faches angegebene Forschungskolloquium (*Research Colloquium*) zu belegen.
- (3) Im zweiten und dritten Jahr ist die Teilnahme am CDSS Workshop verpflichtend, in dem die laufenden Forschungsarbeiten zum Dissertationsprojekt vorgestellt werden.
- (4) Die fachspezifischen Anlagen regeln den Studienaufbau des jeweiligen Faches.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS

§10 Betreuung der Studierenden

Jedem Studierenden wird mit Aufnahme in das Programm ein Hochschullehrer als Mentor zugeordnet. Am Ende des ersten Studienjahres wählt der Studierende einen Advisor und einen Co-Advisor der Dissertation.

§11 Auslandsaufenthalt

Im zweiten oder dritten Studienjahr kann das Programm mit einem Auslandsaufenthalt an einer auswärtigen Universität fortgesetzt werden.

§12 Prüfungszeugnis

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang wird ein Transcript of Records ausgestellt, das die besuchten Pflicht- und Wahlkurse gem. §9 mit den jeweils erbrachten Prüfungsleistungen enthält.
- (2) Das Prüfungszeugnis wird vom CDSS ausgestellt.

§13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 23.05.2013 in Kraft.

Nichtamtliche Lesefassung

Studienordnung

für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies
in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim

Fachspezifische Anlage (A): Politikwissenschaft

Im Umfang von 180 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

| | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| [BAS] Module: Basic and Preparatory Courses | 4 |
| • Mathematics for Social Scientists | 2 |
| • Current Research Perspectives (Kernkurs) | 2 |
| [MET] Module: Methods | 30 |
| • Crafting Social Science Research (Kernkurs) | 6 |
| • Theory Building and Causal Inference (Kernkurs) | 6 |
| • Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot im Bereich Methoden/ Methodology der GESS oder dem MA-Studiengang Political Science | 18 |
| Multivariate Analyses | 6 |
| Advanced Quantitative Methods | 6 |
| Logic of the Social Sciences (aus M.A. Soziologie) | 6 |
| [POL] Module: Political Science Courses | 12 |
| Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot „International Politics“ und „Comparative Politics“ des MA-Studiengangs Political Science oder dem politikwissenschaftlichen Kursangebot des CDSS | 12 |
| [RES] Module: Research Skills Module | 28 |
| • CDSS Workshop (3.-6. Semester) | 12 |
| • Research Colloquium (3.-6. Semester) | 8 |
| • English Academic Writing Course | 3 |
| • Bridge Course | 5 |
| [DIS] Module: Dissertation Module | 106 |
| • Literature Review | 6 |
| • Dissertation Proposal Workshop (2. Semester) | 2 |
| • Dissertation Proposal | 8 |
| • Dissertation and Defense | 90 |

Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Politikwissenschaft am CDSS

| | | | | | |
|---|-------------------------------------|--|---|----------------------------------|------------------------------|
| 1 | Mathematics for Social Scientists 2 | Current Research Perspectives 2 | | | |
| | Crafting Social Science Research 6 | Theory Building and Causal Inference 6 | Option 1: Multivariate Analyses 6 Option 2: Elective Methods 6 Option 3: Logic of the Social Sciences 6 | | Elective Political Science 6 |
| 2 | Literature Review 6 | | | | |
| | Elective Political Science 6 | Elective Methods 6 | Option 1: Advanced Quantitative Methods 6 Option 2: Elective Methods 6 | Dissertation Proposal Workshop 2 | English Academic Writing 3 |
| | Dissertation Proposal 8 | | | | |
| 3 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| 4 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| 5 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| 6 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| | Doctoral Thesis and Defense 90 | | | | |

Nichtamtliche Lesefassung

Studienordnung

für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies
in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim

Fachspezifische Anlage (B): Psychologie

Im Umfang von 180 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

| | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| [BAS] Module: Basic and Preparatory Courses | 4 |
| • Mathematics for Social Scientists | 2 |
| • Current Research Perspectives (Kernkurs) | 2 |
| [MET] Module: Methods | 30 |
| • Crafting Social Science Research (Kernkurs) | 6 |
| • Theory Building and Causal Inference (Kernkurs) | 6 |
| • Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot im Bereich Methoden der GESS oder dem MSc-Studiengang Psychologie | 18 |
| Multivariate Auswertungsverfahren | 4 |
| Evaluationsmethoden | 4 |
| Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse | 4 |
| Logic of the Social Sciences (aus M.A. Soziologie) | 6 |
| [PSY] Module: Psychology Courses | 12 |
| Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot des MSc-Studiengangs Psychologie oder dem Kursangebot in Psychologie des CDSS | 12 |
| [RES] Module: Research Skills Module | 28 |
| • CDSS Workshop (3.-6. Semester) | 12 |
| • Research Colloquium (3.-6. Semester) | 8 |
| • English Academic Writing Course | 3 |
| • Bridge Course | 5 |
| • | |
| [DIS] Module: Dissertation Module | 106 |
| • Literature Review | 6 |
| • Dissertation Proposal Workshop (2. Semester) | 2 |
| • Dissertation Proposal | 8 |
| • Dissertation and Defense | 90 |

Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Psychologie am CDSS

| | | | | | |
|---|-------------------------------------|--|---|----------------------------------|----------------------------|
| 1 | Mathematics for Social Scientists 2 | Current Research Perspectives 2 | | | |
| | Crafting Social Science Research 6 | Theory Building and Causal Inference 6 | Option 1: Multivariate Ausw.verfahren 4 Option 2: Elective Methods 6 Option 3: Logic of the Social Sciences 6 | Elective Psychology 6 | |
| 2 | Literature Review 6 | | | | |
| | Elective Psychology 6 | Elective Methods 6 | Option 1: Spezielle Verfahren der Datenanalyse 4 Option 2: Elective Methods 6 | Dissertation Proposal Workshop 2 | English Academic Writing 3 |
| | Dissertation Proposal 8 | | | | |
| 3 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| 4 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| 5 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| 6 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| | Doctoral Thesis and Defense 90 | | | | |

Nichtamtliche Lesefassung

Studienordnung

für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies
in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim

Fachspezifische Anlage (C): Soziologie

Im Umfang von 180 ECTS sind folgende Leistungen zu erbringen:

| | ECTS-Punkte |
|--|-------------|
| [BAS] Module: Basic and Preparatory Courses | 4 |
| • Mathematics for Social Scientists | 2 |
| • Current Research Perspectives (Kernkurs) | 2 |
| [MET] Module: Methods | 30 |
| • Crafting Social Science Research (Kernkurs) | 6 |
| • Theory Building and Causal Inference (Kernkurs) | 6 |
| • Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot im Bereich Methoden/ Methodologie der GESS oder dem MA-Studiengang Soziologie | 18 |
| Logic of the Social Sciences | 6 |
| Analysis of Survey Data | 6 |
| Longitudinal Data Analysis | 6 |
| [SOC] Module: Sociology Courses | 12 |
| Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in (A)Family, Education & Labor Markets, (B) Migration & Integration, (C) Economy & the Welfare State und (D) Methods of Empirical Social Research des MA-Studiengangs Soziologie oder dem Kursangebot in Soziologie des CDSS | 12 |
| [RES] Module: Research Skills Module | 28 |
| • CDSS Workshop (3.-6. Semester) | 12 |
| • Research Colloquium (3.-6. Semester) | 8 |
| • English Academic Writing Course | 3 |
| • Bridge Course | 5 |
| • | |
| [DIS] Module: Dissertation Module | 106 |
| • Literature Review | 6 |
| • Dissertation Proposal Workshop (2. Semester) | 2 |
| • Dissertation Proposal | 8 |
| • Dissertation and Defense | 90 |

Studienstruktur des Promotionsstudiengangs Soziologie am CDSS

| | | | | | |
|---|--|--|---|--|----------------------------------|
| 1 | Mathematics for Social Scientists 2 | Current Research Perspectives 2 | | | |
| | Crafting Social Science Research 6 | Theory Building and Causal Inference 6 | Option 1: Logic of the Social Sciences 6 Option 2: Analysis of Survey Data 6 Option 3: Elective Methods 6 | Elective Sociology 6 | |
| 2 | Literature Review 6 | | | | |
| | Elective Sociology 6 | Elective Methods 6 | Option 1: Longitudinal Data Analysis 6 Option 2: Elective Methods 6 | Dissertation Proposal Workshop 2 | English Academic Writing 3 |
| | Bridge Course 5 | | | | |
| | Dissertation Proposal 8 | | | | |
| 3 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| 4 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| 5 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| 6 | Thesis Work | | CDSS Workshop 3 | Research colloquium 2 | |
| | Doctoral Thesis and Defense 90 | | | | |